

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
16/02/2024	10.12.2024	21.12.2024	01.01.2025

Satzung der Gemeinde Treben über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der Regelungen des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Treben folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Treben ist als öffentliche Feuerwehr (§ 10 Abs. 1 Thüringer Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Treben."

- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.
- (3) Besteht die Gemeindefeuerwehr aus mehreren Abteilungen, so tragen diese Abteilungen folgende Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Treben – Ortsfeuerwehr (Ortsteilname).
- (4) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 ThBKG können mit Nachbargemeinden Brandschutzverbände gegründet werden (§ 5 ThBKG). Die Alarm- und Ausrückeordnung ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
- (5) Soweit nicht genügend freiwillig Feuerwehrdienstleistende zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 17 ThBKG herangezogen werden. Hierzu hat der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.
- (6) Die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes finden sich im Alarmfall am Gerätehaus Treben ein und unterstützen die Einsatzkräfte bei den

erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Einsatzleiters. Sie erhalten 2-mal jährlich eine feuerwehrtechnische Unterweisung.

- (7) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen, zur Aufklärung der Bevölkerung im Brandschutz, Zivilschutz und zur Selbsthilfe bei Katastrophen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins Treben e.V.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen
- Brandgefahren (Brandschutz)
 - Gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) sowie
 - die Brandsicherheitswache (§ 28 ThBKG)
 - und den Wasserwehrdienst im Sinne des § 90 Thüringer Wassergesetz (§19 Abs.3 ThBKG)
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Treben unterstützt die Selbsthilfe der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Treben unter Verantwortung des Gemeindebrandmeisters die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Insbesondere ist auf die Vermittlung der aktuellen Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Treben gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Jugendabteilung
2. Einsatzabteilung
3. Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Bekleidung und Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen aller Ortsfeuerwehren der Gemeinde. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Führungskräfte aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen grundsätzlich nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Treben haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Treben zur Verfügung stehen. Alle Aktiven müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres endet der Dienst in der Einsatzabteilung (Regelungen des § 13 ThBKG sind anzuwenden). Die Teilnahme an Einsätzen ist ausnahmslos erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig.
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Treben sein bzw. einen Feuerwehrstandort in 5 Minuten erreichen können.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Treben ist ein aktuelles hausärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (6) Die Gemeinde kann die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen.
- (7) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt
 - d) dem Ausschluss
 - e) dem Tod.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung wählen den Gemeindebrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren wählen den Wehrführer sowie dessen Stellvertreter. Der Gemeindebrandmeister nimmt in Personalunion die Funktion des Wehrführers am eigenen Feuerwehrstandort wahr.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers bzw. Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Dienstanweisungen des Bürgermeisters sowie des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Regelungen Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige werden vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Ausbildung zum Truppmann Teil 1 und 2) durch ausgebildete und erfahrene aktive Feuerwehrangehörige an die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst herangeführt.

Art und Umfang der Einbindung von Fachberatern sind im Einzelfall festzulegen.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss § 6 (3) gilt entsprechend
 - c) durch den Tod

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Treben führt den Namen "Jugendfeuerwehr Treben".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Treben ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann mit Vollendung des 8. Lebensjahres aufgenommen werden. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Treben untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister, Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Treben ist der Gemeindebrandmeister. Die Leitung der Ortsteilfeuerwehren obliegt Wehrführern. Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter können gleichzeitig Wehrführer sein.
- (2) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl soll nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung stattfinden. Bei Freiwerden einer Funktion ist binnen 12 Monaten eine Wahlversammlung durchzuführen.
- (3) Der (die) Wehrführer und dessen Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (4) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 13 und 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Treben statt.
- (5) Gewählt werden kann nur,
- wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 - persönlich geeignet ist
 - die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt
- (6) Der Gemeindebrandmeister und die Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Treben ernannt.
- (7) Der Gemeindebrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Treben und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister, und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (8) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

§ 11a Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt und sollte in der Regel nicht älter als 40 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 13 und 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Treben statt.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (4) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Treben ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (5) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
- dem Gemeindebrandmeister als Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem (den) Wehrführern,
 - einem Angehörigen der Einsatzabteilung, gleichzeitig Schriftführer

- einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
 - dem Jugendfeuerwehrwart
- (6) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (8) Der Gemeindebrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters, der Wehrführer und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 (5) entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, der (die) Wehrführer, sowie die weiteren Angehörigen des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 15

Zuwendung für langjährige aktive Zugehörigkeit

- (1) Aktive Feuerwehrangehörige erhalten bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von 15 Euro pro Jahr aktiver Mitgliedschaft in der FF Treben. Die Mittel werden aus dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Gemeindebrandmeister bei der Planung des Haushaltes zu berücksichtigen. Anspruch auf die Zuwendung entsteht erstmalig nach 25 aktiven Dienstjahren. Aktiv Dienst geleistet hat der Feuerwehrangehörige, wenn er pro Kalenderjahr an mindestens 60 Prozent der Ausbildungsdienste, Einsätze oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilgenommen hat. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst vor dem 60. Lebensjahr, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Haushaltsjahr.
- (2) Dienstzeiten in einer anderen Feuerwehr können bis zu 5 Jahren anerkannt werden, wenn die aktive Dienstteilnahme durch den Feuerwehrangehörigen nachgewiesen werden kann.
- (3) Der Gemeindebrandmeister und die Wehrführer sind für die Dokumentation der Dienstteilnahme verantwortlich.

§ 16
Übergangsvorschrift

- (1) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses sowie die Festlegungen zur Wahl des (der) Wehrführer bleiben bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode gültig.

§ 17
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Version vom 24.3.2009.